

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Römerstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

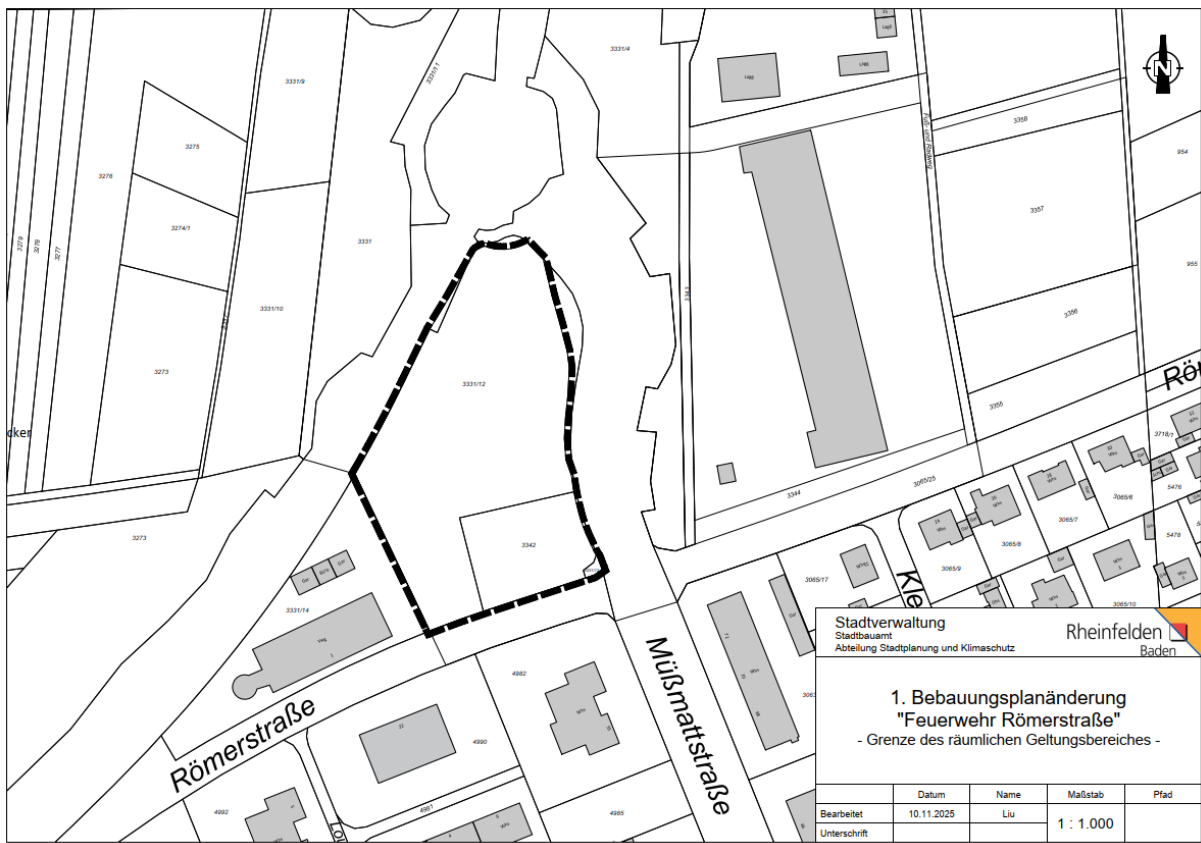
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 (1) BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat am 25.09.2025 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „**Feuerwehr Römerstraße**“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 wurde der Beschluss gefasst, von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB abzusehen. Der vorgestellte Planentwurf wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 sowie 13 a BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) i.V.m. § 13 sowie § 13 a BauGB beschlossen.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans „**Feuerwehr Römerstraße**“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt:



Ziele und Zwecke der Planänderung:

Durch die Schließung des Kreiskrankenhauses Rheinfelden am 19. April 2024 besteht ein erhöhter Bedarf an medizinischer Versorgung, der durch ein neues Gesundheitszentrum gedeckt werden soll. Auf dem Grundstück nördlich der Römerstraße, östlich des Deutschen Roten Kreuz und westlich der Feuerwehr Römerstraße sollen in Zukunft neben einer medizinischen Versorgung weitere soziale, gesundheitliche und kulturelle Nutzungen sowie Wohnraum angeboten werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Feuerwehr Römerstraße“ und ist als Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung, festgesetzt.

Um auf dieser Fläche ein Gesundheitszentrum sowie andere Nutzungen errichten zu können, ist eine Bebauungsplanänderung von einer festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf zu Urbanem Gebiet (MU) gemäß § 6 a BauGB erforderlich.

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „**Feuerwehr Römerstraße**“ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 26.01.2026 bis einschließlich 02.03.2026

auf der Homepage der Stadt Rheinfelden (Baden) unter nachfolgendem Link im Internet veröffentlicht:

www.rheinfelden.de/Offenlagen

Baubereich: Bebauungspläne

Die Unterlagen stehen zur Einsicht und zum Download bereit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme zu lokalklimatischen Auswirkungen
- Schalltechnische Untersuchung

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch bei der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2, 79619 Rheinfelden (Baden), Stadtbauamt, im Flur des 5. Obergeschosses neben dem Büro Zimmer Nr. 504, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten:	Mo – Mi	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Do	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
	Fr	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Sofern der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese zur Einsicht bereitgehalten.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) abgegeben werden. Die Abgabe soll elektronisch per Mail an poststelle.600@rheinfelden-baden.de erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg, z.B. postalisch (Stadt Rheinfelden, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Für eingehende Stellungnahmen weisen wir auf die Datenschutzbestimmungen gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hin. Hiernach werden die Daten ausschließlich für das betreffende Bebauungsplanverfahren genutzt.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ auf der Homepage der Stadt Rheinfelden (Baden).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen zusätzlich im zentralen Internetportal www.uvp-verbund.de/bw bereit.

Rheinfelden (Baden), den 21.01.2026

Stadtverwaltung

Rheinfelden verbindet